

BGer I 679/99 vom 8. Mai 2000

Bundesgericht, 2000-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_I_679_99

FR: TF I 679/99 du 8 mai 2000

IT: TF I 679/99 del 8 maggio 2000

Regeste

Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 12

%). Die Beschwerdegegnerin ist damit nicht in rentenbe- gründendem Ausmass invalid, womit die Verfügung vom 3. Feb- ruar 1998 im Ergebnis (vgl. Erw. 1b) nicht zu beanstanden ist. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I.In Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird der Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 23. August 1999 aufgehoben. II.Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III.Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsge- richt des Kantons St. Gallen, der Ausgleichskasse des Kantons St. Gallen und dem Bundesamt für Sozialver- sicherung zugestellt. Luzern, 8. Mai 2000 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der IV. Kammer: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.